

► Digitale Apotheke

E-Rezept: verpflichtende Einführung für Apotheken ab 01.09.2022

| In einer Sondergesellschafterversammlung hat am 31.05.2022 die gematik mit dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) als Mehrheitsgesellschafter die verpflichtende Einführung des E-Rezepts für alle Apotheken ab dem 01.09.2022 beschlossen. |

Für Ärzte und Zahnärzte soll die verpflichtende Einführung des E-Rezepts unter der Bedingung, dass die Anfang des Jahres festgelegten Qualitätskriterien erfüllt sind, zeitlich versetzt für festgelegte Regionen Deutschlands erfolgen. Den Start machen die KV-Regionen (KV = Kassenärztliche Vereinigung) Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe am 01.09.2022 mit ausgewählten Praxen und Krankenhäusern (Phase 1). Erst nach erfolgreich verlaufener Phase 1 beginnt die Phase 2. In dieser wird das E-Rezept dann verpflichtend in den KV-Regionen Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe eingeführt und es beginnt die Pilotphase in sechs weiteren Bundesländern bzw. KV-Regionen, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht feststehen. In Phase 3 soll die bundesweite Nutzung des E-Rezepts erfolgen – man rechnet mit dem Frühjahr 2023.

Bundesweite
Nutzung voraus-
sichtlich ab dem
Frühjahr 2023

► Digitaler Impfnachweis

Recht auf Neuausstellung von digitalen Impfzertifikaten

| Das Robert Koch-Institut (RKI) arbeitet mit Hochdruck daran, dass sowohl die Corona-Warn-App als auch die CovPass-App in der Lage sein werden, technisch abgelaufene digitale COVID-Zertifikate zu aktualisieren, um unnötige Kosten durch die Neuausstellung von Bescheinigungen zu vermeiden. |

Hintergrund | Das technische Ablaufdatum der ersten Welle ausgestellter Bescheinigungen ist in diesen Tagen erreicht. Gemäß Verordnung (EU) 2021/953 Art. 3 Abs. 4 ist der Inhaber eines digitalen Impfnachweises dazu berechtigt, die Ausstellung eines neuen Zertifikats zu beantragen, wenn die im Originalzertifikat enthaltenen personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr richtig oder aktuell sind, auch in Bezug auf die Impfung, das Testergebnis oder die Genesung des Inhabers, oder wenn das Originalzertifikat dem Inhaber nicht mehr zur Verfügung steht. Das Zertifikat ist unentgeltlich auszustellen. Bei wiederholtem Verlust können für die Ausstellung eines neuen Zertifikats angemessene Gebühren erhoben werden.

Bescheinigungen
der ersten Welle
erreichen technisches
Ablaufdatum

► Arzneimittelversorgung

SARS-CoV-2-AMVV: Verlängerung bis zum 25.11.2022

| Am 30.05.2022 hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVV) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen für die Apotheken bei der Abgabe von Arzneimitteln werden noch einmal bis zum 25.11.2022 verlängert. |
(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Apotheken bleiben
bei der Arzneimittel-
abgabe vorerst
flexibel